

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/4/27 93/13/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §44;  
AVG §56;  
BAO §285 Abs3;  
BAO §92 Abs1;  
B-VG Art132;  
VwGG §27;

## Rechtssatz

Die Frage, ob Entscheidungspflicht iSd Art 132 B-VG besteht, ist nach den im Einzelfall anzuwendenden einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Gegenstand einer Entscheidungspflicht kann nur eine in der Rechtsordnung vorgesehene Erledigung normativen Inhaltes sein, nicht jedoch die Erteilung einer bloßen Auskunft, ein gewünschtes dienstaufsichtsbehördliches oder die interne Behördenorganisation betreffendes Handeln, ein effektives Verhalten bzw das formlose Korrigieren eines Fehlverhaltens eines Organwalters. Dabei ist die Frage, ob für das begehrte Tätigwerden der Behörde die Erlassung eines normativen Aktes (Bescheides) rechtlich vorgesehen ist oder nicht, nach dem sachlichen Inhalt des Begehrens zu beurteilen.

Entscheidungspflicht kann daher auch bei Unzuständigkeit der Behörde oder Unzulässigkeit des Begehrens bestehen. Wesentlich ist lediglich, daß das gestellte Begehren seiner Art nach einem bescheidmäßigen Abspruch zugänglich ist. Dies trifft im Beschwerdefall nicht zu, weil die Ergänzung oder Richtigstellung einer Niederschrift über den Verlauf einer mündlichen Berufungsverhandlung nicht Gegenstand einer gesonderten bescheidmäßigen Erledigung sein kann. Mangels Vorliegens einer Verletzung der Entscheidungspflicht und daher mangels der Berechtigung zur Erhebung der Säumnisbeschwerde ist diese gemäß § 34 Abs 1 VwGG mit Beschluß zurückzuweisen.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Aufsichtsbehördliche Verfügungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Weisungen Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130223.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)